

AVL
ARGE Vegetationsökologie und
Landschaftsplanung GmbH

Technisches Büro für Landschaftsökologie
1060 Wien, Theobaldgasse 16/4

Dipl.Ing. Thomas PROKSCH
LAND IN SICHT Büro für Landschaftsplanung

Ingenieurkonsulent für
Landschaftsplanung und Landschaftspflege
1030 Wien, Engelsberggasse 4/4.OG

Evaluierung der ökologischen und naturschutzbezogenen Gutachten zur Standortentwicklung Wien 16, Gallitzinstraße 8 -16

Evaluierung der vorliegenden Gutachten in Hinblick auf mögliche bzw. zu erwartende
Projektwirkungen aus stadtökologischer und naturschutzfachlicher Sicht im
Zusammenhang mit der Umsetzung von geplanten Baumaßnahmen im Bereich der
Liegenschaften Wien 16, Gallitzinstraße 8-16 und Formulierung eines Auflagen- und
Maßnahmenkatalogs als Empfehlungen und allfällige Grundlage für städtebauliche
Vereinbarungen

Erstellt mit unterstützender Beratung durch Dr. Josef Mikocki / MA 22 Naturschutz.

15.11.2018

Im Auftrag der Magistratsabteilung 21 -
Stadtentwicklung und Stadtplanung



INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Aufgabenstellung 4
 - 1.1. Betrachtungsraum 4
 - 1.2. Aufgabe..... 5
 - 1.3. Methodische Herangehensweise 5
- 2. Bestandssituation..... 6
 - 2.1. Stadträumliche Einordnung 6
 - 2.2. Bestandsbeschreibung 7
 - 2.2.1. Naturschutzfachliche Betrachtung 7
 - 2.2.2. Artenschutzrechtliche Aspekte 14
 - 2.2.3. Stadtklimatische Situation 17
 - 2.3. Bestandsbewertung..... 19
- 3. Wirkungsbetrachtung..... 21
 - 3.1. Vorhabensbeschreibung 21
 - 3.2. Vorhabenswirkungen 25
 - 3.2.1. Flächenwirkungen..... 25
 - 3.2.2. Zäsurwirkungen 25
 - 3.2.3. Sonstige Projektwirkungen..... 26
 - 3.3. Wirkungsanalyse 27
 - 3.3.1. Naturschutzfachliche Aspekte 27
 - 3.3.2. Artenschutzrechtliche Aspekte 29
 - 3.3.3. Stadtklimatische Aspekte..... 29
- 4. Szenariobetrachtung 30
- 5. Empfehlungen 32
 - 5.1. Weiterführendes Monitoring..... 32

5.2. Begleitende Maßnahmen 32

5.3. Ökologische Planungs- und Baubegleitung 36

6. Resümee 37

7. Literaturquellen 39

1. Aufgabenstellung

1.1. Betrachtungsraum

Der engere Betrachtungsraum (Vorhabensgebiet) umfasst folgende Liegenschaften der Kat. Gem. Ottakring (01405): GST 424/2, EZ 303; 424/4, EZ 304; 424/6, EZ 301; 425/2, EZ 80; 424/13, EZ 302; 424/9, EZ 4700; 424/3, EZ 303; 425/5, EZ 304; 424/7, EZ 301; 425/1, EZ 80; 424/10, EZ 4750; 424/14, EZ 4750.

Das Vorhabensgebiet reicht von der Gallitzinstraße im Süden bis zur Erdbrustgasse im Norden. Im Osten grenzt ein bestehender Gärtnereibetrieb an, im Westen Wohngebiet.

In Hinblick auf die Behandlung stadttökologischer wie unter anderem auch stadtklimatischer Zusammenhänge wird der Betrachtungsraum themenbezogen weiter definiert und umfasst auch die umgebenden Stadtlandschaftsbereiche im jeweils erforderlichen Umfang.



Abb. 1: Lage des Vorhabensgebietes

1.2. Aufgabe

Aufgabe der ggst. fachlichen Stellungnahme ist die Evaluierung der im Folgenden angeführten Gutachten bzw. fachlichen Stellungnahmen in Hinblick auf mögliche bzw. zu erwartende Projektwirkungen aus stadtökologischer und naturschutzfachlicher Sicht im Zusammenhang mit der Umsetzung von geplanten Baumaßnahmen im Bereich der Liegenschaften Wien 16, Gallitzinstraße 8 – 16 und die Formulierung eines Auflagen- und Maßnahmenkatalogs als Empfehlung und allfällige Grundlage für zu treffende städtebauliche Vereinbarungen.

Beurteilungsgrundlage ist der vorliegende Planentwurf 8197 und die dadurch begründeten intendierten Änderungen der Raumnutzung im Vorhabensgebiet.

- Gallitzinstraße 8-16 - Naturschutzfachliches Screening (LAND IN SICHT, Juli 2017)
- Stadträumliche Entwicklung Gallitzinstraße / Ergebnisse der Begehung vom 3.5.2018 im Auftrag der Grünen –Ottakring (AVL / DI Wrbka, Mai 2018)
- Wohnbauvorhaben Gallitzinstraße 8-16, 1160 Wien – Sachbereich Naturschutz / Artenschutz (LAND IN SICHT, 05.08.2018)

1.3. Methodische Herangehensweise

Am 11.10.2018 wurde die Liegenschaften begangen und die gegebene Situation in Hinblick auf die örtlichen Lebensraumpotentiale und vorhandenen Wertstrukturen aus naturschutzfachlicher Sicht untersucht.

Bei der ggst. Ortsbegehung wie auch einem darauffolgenden fachlichen Workshop wurden die VerfasserInnen der Stellungnahme durch Dr. Josef Mikocki als Vertreter der MA 22 Naturschutz beratend unterstützt.

Die fachliche Stellungnahme basiert auf den bereits vorliegenden Stellungnahmen zur Situation aus naturräumlicher Sicht, berücksichtigt vorhandene naturräumliche Grundlagedaten zum Großraum, relevante normativen Vorgaben (Wiener Naturschutzgesetz und Wiener Naturschutzverordnung idgF), zu beachtende

Zielvorgaben (Netzwerk Natur), die Lage des Betrachtungsraumes in der Entwicklungszone des Biosphärenparks Wienerwald sowie sonstige zu beachtende rahmengebende Quellen (Klimastudien für Wien u.a.).

Als Beurteilungsgrundlage für projektbezogene zu erwartende Wirkungen dient der vorliegende Planentwurf 8197 der Stadt Wien bzw. die diesem zugrunde liegende Bebauungsstudie des Architekturbüros Superblock.

2. Bestandssituation

2.1. Stadträumliche Einordnung

Die westlichen Stadtrandgebiete Wiens - insbesondere die locker bebauten, durchgrünt und von bewegter Morphologie geprägten Übergangsbereiche zum Wienerwald, in denen auch das Vorhabensgebiet liegt – erfüllen derzeit unterschiedlichste stadtoökologische Funktionen, vom Temperatenausgleich und Luftaustausch über die Staubbindung und Wasserspeicherung, zum Lebensraum einer großen Zahl an (oft seltenen oder geschützten) Pflanzen- und Tierarten, bis hin zur Erholung der Bevölkerung mit ihren vielfältigen physischen und psychischen Aspekten.

Unterschiedlichste Studien und strategische Programme oder Prädikaten nehmen auf diese Vielfalt Bezug und ordnen diesem Raum Funktionen zu (z.B. STEP 2025 – Fachkonzept Grünraum, Smart City Wien-Rahmenstrategie, KLiP II, Urban Heat Islands-Strategieplan, Biosphärenpark Wienerwald etc.).

Um die in den Studien und Programmen genannten Ziele langfristig erfüllen zu können, bedarf es neben der Sicherung des Schutzgebietes Wald- und Wiesengürtel auch eines Erhaltes an Übergangsbereichen der früheren Weinbauzone, wie es die locker bebauten Siedlungsgebiete im Liebhartstal in der das Vorhabensgebiet liegt, bis hin zur Sandleitengasse/Maroltingergasse sind. Noch im STEP 1994 ist die *„Sicherung des Wald- und Wiesengürtels und des Grünkeils bis hin zur Schmelz und Verhinderung der weiteren baulichen Verdichtung in locker bebauten Gebieten“* als Ziel für Ottakring genannt. Quantitative Aussagen zur Fläche sind allerdings in den Arbeiten selten zu finden.

In den Leitlinien I Ottakring und Hernalts des Arten- und Lebensraumschutzprogramms „Netzwerk Natur“ wird auf die große Bedeutung von Grünverbindungen als Grundgerüst an naturnahen und miteinander vernetzten Lebensräumen zwischen verbautem Gebiet oder intensiv genutzten agrarischen Flächen aus Sicht des Naturschutzes, aber auch aus stadtökologischer und stadtklimatischer Sicht hingewiesen. Eine wichtige Grünverbindung ist der Grünzug Wilhelminenberg-Liebhartstal: *„Am Wilhelminenberg reichen naturnahe Wälder relativ weit in das Stadtgebiet. Vorgelagert ist ein Streifen mit Wiesen, Weingärten und Obstgärten und schließlich das Liebhartstal mit seiner geringen Bebauungsdichte. Mit den Freiflächen des Ottakringer Friedhofs, den überwiegend brachliegenden Flächen der Gartenbaubetriebe in der Gallitzinstraße und dem Sportplatz in der Erdbrustgasse reicht dieser Grünzug bei der Sandleitengasse bis an das dicht verbaute Stadtgebiet.“*

2.2. Bestandsbeschreibung

2.2.1. Naturschutzfachliche Betrachtung

Die im „Netzwerk Natur“ allgemein genannten Ziele:

- Schutz des Seltenen und
- Förderung des Naheliegenden

können auf das Vorhabensgebiet übertragen und verfeinert werden. Die Flächen an der Gallitzinstraße liegen im Grünzug Wilheminenberg-Liebhartstal. Auf dem Luftbildausschnitt der folgenden Seite ist die Struktur gut zu erkennen: Baumreihen und Alleen in und rund um den Ottakringer Friedhof, aufgelockerte, durchgrünte Bebauungsstruktur nördlich und westlich des Gebietes (siehe Abb. 2, roter Ring).

Der Abstand zu den nächsten größeren, naturbetonten Grünzonen: Wilheminenberg etwa 1,3 km, Predigtstuhl 800m, Steinhof etwa 1,5km. Dies sind Distanzen, welche in den grünbetonten Siedlungszonen vor allem für größere Vögel und wandernde Säugetiere, tw. auch Insekten überwindbar sind. Die Nutzung als Teillebensraum bzw. der genetische Austausch mit lokalen Populationen ist daher möglich. Als größere Parks können der Kongress-Park, der Park des Wilheminspitals und die Steinhof-Gründe benannt werden. Auch Wasserspeicher, der Sportklub-Sportplatz und der in unmittelbarer Nähe gelegene Ottakringer Friedhof sind wichtige Verbindungselemente.



Abb. 2: Naturschutzfachlich bedeutende Offenlandflächen im Umkreis von ca. 1 km

Das Vorhabensgebiet ist dem Stadtökologischen Funktionstyp (SÖFT) 7 „Agrarräume“ zugeordnet und befindet sich in enger Verzahnung und funktionaler Verbindung mit dem SÖFT 3 „Einzelhausbebauung und verdichtete Einfamilienhausbebauung“ bzw. dem SÖFT 5 „Parkanlagen und Großerholungsgebiete“.

Für den SÖFT 7 „Agrarräume“, welcher in Hernals nur mehr in sehr geringem Flächenausmaß vorkommt, werden als Leitarten die Schlingnatter und die Äskulapnatter (*Coronella austriaca* und *Elaphe longissima*), der Blutspecht (*Dendrocopos syriacus*) sowie als Vertreterin artenreicher Wienerwald-Wiesen das Knollen-Mädesüß (*Filipendula vulgaris*) angegeben.

Allgemeines Ziel, welches auch für das Vorhabensgebiet gelten kann, ist:

- Erhaltung und Förderung von charakteristischen Landschaftselementen der Weinbaulandschaft wie Lesesteinhaufen, Hecken, Obstgehölze, trockene Wiesen und Saumgesellschaften

Ottakring/Hernals I Stadtökologische Funktionstypen

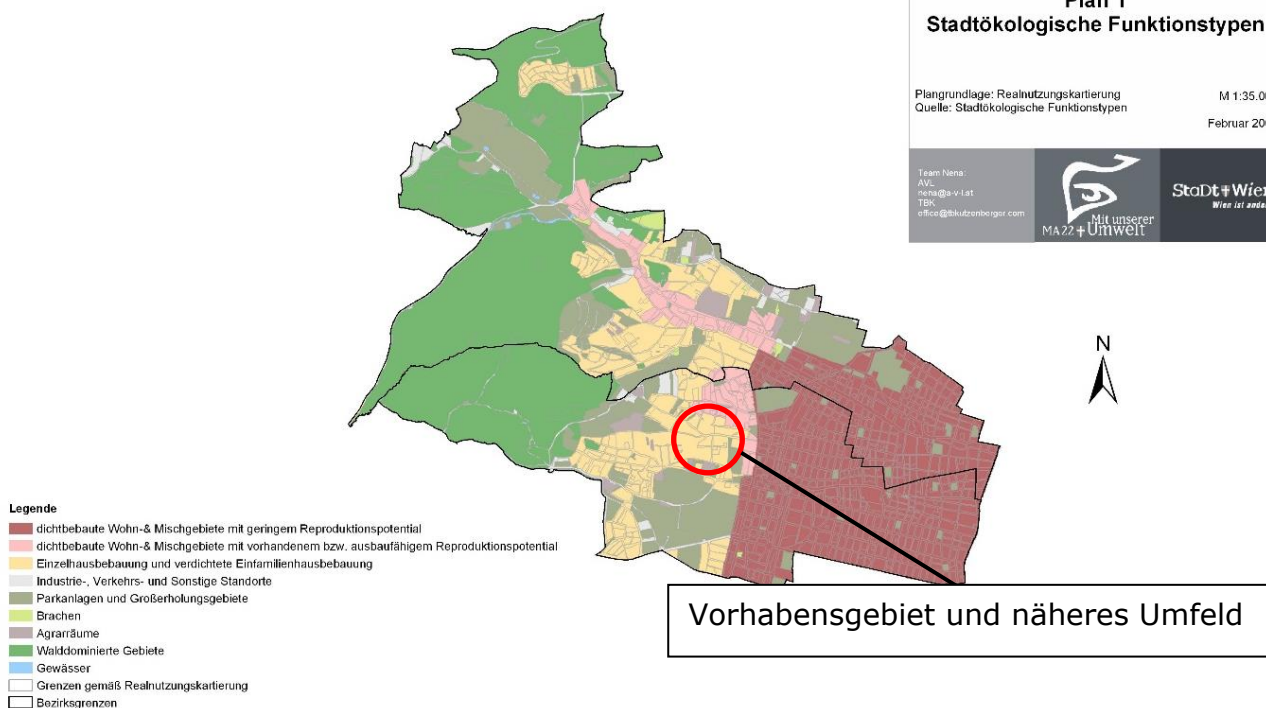


Abb. 3: Stadtökologische Funktionstypen im Betrachtungsraum

Für den SÖFT 3 werden als Leitarten der Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), der Weißbrust-Igel (*Erinaceus europaeus*), das Weinhähnchen (*Oecanthus pellucens*) und die Schlehe (*Prunus spinosa*) bzw. weitere Wildobst-Arten angegeben. Als allgemeine Ziele, welche auch für den Betrachtungsraum gelten, werden ausgeführt:

- Förderung heimischer und standortgerechter Gehölze und Wildstauden als Nahrungsquelle und Brutplatz für Insekten, Vögel und Kleinsäuger, insbesondere entomologisch bedeutender Gehölze wie Wildrosen, Dirndlstrauch, Salweide oder Geißblatt.

- Erhaltung und Förderung von Altbaumbeständen und Höhlenbäumen als Lebensraum für holzbewohnende Arten und wichtiges Strukturelement für Höhlenbrüter, Fledermäuse und Kleinsäuger
- Verbesserung der Durchlässigkeit der Siedlungsgebiete für wandernde Kleintiere wie Lurche und Igel durch Beseitigung von Barrieren
- Anlage von Strukturelementen als Rückzugsräume für gefährdete Arten (z.B. Steinhäufen für Reptilien, Feuchtbiotope für Amphibien etc.)
- Bewusstseinsbildung über ökologische Bedeutung grabender Säuger, Werbung für Toleranz gegenüber wenig beliebten Gartenbewohnern wie Maulwurf, Wühlmaus, Wespen, Frösche, Reptilien etc.
- Schutzmaßnahmen für Fledermäuse (Erhaltung bzw. Adaptierung von Quartieren wie z.B. Holzverschalungen, Fensterläden, Dachböden und Keller), Förderung blütenreicher Wiesen als Lebensraum für die wichtigsten Beutetiere der Fledermäuse
- Förderung der Fassadenbegrünung
- Dachbegrünung, insbesondere auf Nebengebäuden
- Reduktion der Bodenversiegelung in Gartengebieten
- Förderung der Regenwassernutzung

Für den SÖFT 5 „Parkanlagen und Großerholungsgebiete“ werden als Leitarten Diptam (*Dictamnus albus*) als Vertreter der trocken-warmen Säume und Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) stellvertretend für alt- und Totholz bewohnende Tierarten angegeben.

Allgemeine, für das Vorhabensgebiet relevante Ziele sind:

- Förderung heimischer und standortgerechter Gehölze und Wildstauden als Nahrungsquelle und Brutplatz für Insekten, Vögel und Kleinsäuger, insbesondere Förderung entomologisch bedeutender Gehölze wie Wildrosen, Dirndlstrauch, Salweide oder Geißblatt.
- Erhaltung und Förderung von Altbaumbeständen und Höhlenbäumen als Lebensraum für holzbewohnende Arten und wichtiges Strukturelement für Höhlenbrüter, Fledermäuse und Kleinsäuger
- Anlage von Gsetten als nutzungsoffene Kinder- und Jugendfreiräume
- Anlage von Strukturelementen, als Rückzugsräume für gefährdete Arten (z.B. Steinhäufen für Reptilien)

- Kommunikation von Naturschutzmaßnahmen für bessere Akzeptanz bei den Nutzern und als Anregung für naturnahes „Gärtnern“
- Schutzmaßnahmen für Fledermäuse (vor allem Erhaltung von Höhlen-bäumen); Förderung blütenreicher Wiesen als Lebensraum für die wichtigsten Beutetiere der Fledermäuse.
- Umwandlung von häufig gemähten Park- und Gartenrasen in extensive Wiesen, Belassen von Säumen um Gehölze
- Belassen bzw. bewusste Anlage von „wilden Ecken“ in den Gartenanlagen
- Schulung des Pflegepersonals

Lebensräume/Strukturen

Im 16. Gemeindebezirk (8,6 km²) gibt es etwa 310 ha Baufläche, 190 ha Wald aber 11 ha wein- bzw. gartenbaulich genutzte Fläche und nur etwa 7 ha Wiesen. **Wiesen** sind nicht nur aus Gründen des Arten- und Lebensraumschutzes von Interesse, auch der Boden- und Gewässerschutz und kleinklimatische Funktionen hängen an diesem Nutzungstyp. Als Wiesen können im Vorhabensgebiet etwa 3.700 m² bezeichnet werden, davon etwa ein Drittel als Glatthaferwiese angesprochen werden. Der Rest ist häufiger gemäht und artenärmer, allerdings wesentlich vielfältiger als ein klassischer Zierrasen.

Weitere naturschutzfachlich interessante Strukturen sind die rudimentär ausgebildeten wärmeliebenden Säume und **Gebüsche**, mit Brennnessel und Waldrebe dem Standort entsprechend eher nitrophil getönt. Sie bieten Nahrung und Quartier für Kleinsäuger, Vögel, Reptilien und viele wirbellose Tiere (Schnecken, Insekten, Spinnen, ...). Im Vorhabensgebiet nehmen diese Strukturen nur sehr kleine Flächen, zumeist an den Grundstücksrändern und entlang der Bebauung bzw. Glashäuser, ein. Hervorzuheben sind Arten wie Schlehe, Kratzbeere und Efeu, welche als Nahrungspflanzen für Insekten, z. B. Schmetterlinge besondere Bedeutung haben.

Von den Gehölzen sind vor allem die großen, **alten Einzelbäume** und die **Obstbäume** wertbestimmend. Esche, Ahorn, Kirsche und Trauerweide, aber auch Nadelgehölze wie Schwarzföhre sind hier zu nennen, insgesamt etwa 15 Stück. Als Nistgelegenheiten und Nahrungsräume für Vögel, Fledertiere und Bilche, sowie für

wirbellose Tiere haben sie besondere Bedeutung. Zwei zentral stehende, etwa 30 Jahre alte, Trauerweiden mit hohem Totholzanteil und straßenseitig zur Gallitzinstraße stockende alte Eschen bieten hohes Potential für alle höhlenbewohnenden Vögel und Fledermäuse.

In engem funktionalen Zusammenhang steht der **Obstgarten** neben dem Einfamilienhaus im nördlichen Teil des Grundstückes Gallitzinstraße 8.

Entlang der westseitig gelegenen Mauer und im Umfeld einiger Glashäuser finden sich größere **Holz-/Steinhaufen**. Beide Strukturen (v.a. in Verbindung mit Kratzbeere oder Waldrebe) bieten Nahrung, Versteck- und Reproduktionsmöglichkeit für Kleinsäuger und Reptilien. Sie nehmen derzeit etwa 20 m² an Fläche ein.

Vor allem in den ehemaligen Gartenbaubetrieben finden sich immer wieder kleinräumig **offene, unbewachsene Bodenstellen**. Das Erdreich erwärmt sich durch Sonneneinstrahlung rasch und dient als Aufwärmplatz oder zur Eiablage bzw. als Baumaterial für Nester von Reptilien und wirbellosen Tieren sowie spezieller Vogelarten.

Bestehende **alte Gemäuer**, v.a. Ziegelmauern sowie Übergänge zu Dachstühlen mit Spalten und Klüften sind als Sommer- oder Zwischenquartiere für Fledertiere, Nistplätze von Vögeln und Versteck für Reptilien von Bedeutung. Auch Wirbellose, vor allem Insekten, Spinnen und Asseln finden hier gute Versteckmöglichkeiten.



Abb. 4: Lebensräume und Strukturen im Vorhabensraum

Boden

Aus der Bodenkarte Wiens ist zu entnehmen, dass im Vorhabensgebiet ursprünglich karbonatfreie Braunerden und Relikt-Braunerden vorherrschten. Gegenwärtig sind aufgrund der gärtnerischen Nutzung atypische Böden, überwiegend Kulturrohböden zu erwarten. Im Bereich der Folientunnel bzw. Glashäuser ist das Nährstoffniveau hoch.

Neben der qualitativen Ansprache ist zur Darstellung der ökologischen Funktionen auch die quantitative Bodenansprache entscheidend. Derzeit bestehen auf den

insgesamt etwa 1,4 ha großen Liegenschaften Gallitzinstraße 8-16 etwa 4.500 m² tatsächlich versiegelter Boden. Dazu zählen gemauerte Gebäude, Wege und betonierte/gekieste Stellflächen. Glashäuser bzw. Folientunnel werden überwiegend nicht als versiegelter Boden gewertet. Die derzeit bestehenden temporären Gebäude können abgebaut werden, Bodenanschluss ist überwiegend gegeben.

Wasser

Außer einem Folienteich im Innenhof des ehemaligen Heurigen Gallitzinstraße 12 sind keine Gewässer vorhanden. Der ehemalige Zubringer zum Ottakringer Bach mit Ursprung auf Höhe des Einganges zum Ottakringer Friedhof ist ebenso wie der Ottakringer Bach selbst (Erdbrustgasse) verrohrt und tief unter Niveau.

Die in den Wienerwaldbachtälern so typischen, bei Starkregen rasch abfließenden Wassermengen sind auch heute noch merkbar. Bei Gewittern sind die Kanaleinläufe sowohl auf der Gallitzinstraße, als auch Erdbrustgasse bzw. Kollburggasse manchmal nicht in der Lage das gesamte Regenwasser aufzunehmen. Diesen Umstand gilt es im Sinne einer „Wassersensiblen Stadtplanung“ auch im Vorhabensgebiet zu berücksichtigen.

2.2.2. Artenschutzrechtliche Aspekte

Aufgrund der Lage des Gebietes außerhalb von Schutzgebieten nach Wr. NSchG wurden bis dato keine gesonderten Erhebungen zu Pflanzen und vor allem Tierarten durchgeführt. Alle relevanten Beobachtungen im Zuge der bisherigen Ortsbegehungen wurden bereits in den eingangs erwähnten Arbeiten genannt. Auffälligste Zufallsbeobachtung im Mai 2018 war ein wohl auf Erkundungsflug befindlicher Segelfalter (*Iphiclides podalirius*). Bei der Begehung am 11.10.2018 konnten die Gartenbänderschnecke (*Cepaea hortensis*), der Tigerschneigel (*Limax maximus*), ein nicht näher bestimmter Bläuling (Fam. *Lycaenidae*) der Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochrurus*) und der Grünspecht (*Picus viridis*) nachgewiesen werden.

Um zu einer Einschätzung und Bewertung in Punkto Artenschutz zu gelangen wurden des Weiteren Unterlagen ausgewertet, welche aus dem Umweltgut Wien bzw. aus Fachpublikationen der MA22 zugänglich waren. Zusätzlich wurden auf Basis der

vorhandenen Strukturen Rückschlüsse auf mögliche Vorkommen geschützter Arten gezogen.

Folgende in der Wr. NSchVO gelistete Arten konnten bis dato nachgewiesen werden:

*Segelfalter (<i>Iphiclides podalirius</i>)	NSchVO Wien: streng geschützt-prioritär bedeutend
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochrurus</i>)	NSchVO Wien: streng geschützt - A
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	NSchVO Wien: geschützt – D (15. März bis 15. Juli)

Anm.: Ein vor der Artenbezeichnung stehendes Zeichen „*“ bedeutet, dass diese Art als „prioritär bedeutend“ eingestuft ist. Für diese Arten muss gemäß § 15 Wiener Naturschutzgesetz ein Arten- und Biotopschutzprogramm erstellt werden.

Kategorien für den Lebensraumschutz (Schutz der Habitate):

A: Streng geschützte Arten mit Lebensraumschutz im gesamten Stadtgebiet

B: Streng geschützte Arten, deren Lebensraum in allen nach dem Wiener Naturschutzgesetz geschützten Objekten, Flächen und Gebieten sowie in jenen Bereichen, die nach dem Wiener Nationalparkgesetz, LGBl. für Wien Nr. 37/1996, und der Wiener Nationalparkverordnung, LGBl. für Wien Nr. 50/1996, in deren jeweils geltenden Fassung zum Nationalpark Donau-Auen erklärt wurden, geschützt ist.

C: Geschützte Arten, deren Lebensraum in allen nach dem Wiener Naturschutzgesetz geschützten Objekten, Flächen und Gebieten sowie in jenen Bereichen, die nach dem Wiener Nationalparkgesetz, LGBl. für Wien Nr. 37/1996, und der Wiener Nationalparkverordnung, LGBl. für Wien Nr. 50/1996, in deren jeweils geltenden Fassung zum Nationalpark Donau-Auen erklärt wurden, geschützt ist

D: Geschützte Arten ohne Lebensraumschutz

Folgende in der Wr. NSchVO gelistete Arten sind laut „Netzwerk Natur“ Bericht und Umweltgut Wien für das Vorhabensgebiet bzw. im Umfeld von ca. 500m zu erwarten:

Säugetiere:

Alpenfledermaus (<i>Hypsugo savii</i>)	FFH Anh. IV, NSchVO Wien: streng geschützt - A
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	FFH Anh. IV, NSchVO Wien streng geschützt - A
*Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	FFH Anh. IV, NSchVO Wien: streng geschützt - A - prioritär bedeutend
Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)	FFH Anh. IV, NSchVO Wien: streng geschützt - A
Rauhhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	FFH Anh. IV, NSchVO Wien: streng geschützt - A
Weißbrandfledermaus (<i>Pipistrellus kuhlii</i>)	FFH Anh. IV, NSchVO Wien: streng geschützt - A
Zweifarbflledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	FFH Anh. IV, NSchVO Wien: streng geschützt - A

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	FFH Anh. IV, NSchVO Wien: streng geschützt - A
Weißbrustigel (<i>Erinaceus concolor</i>)	NSchVO Wien: streng geschützt B

Vögel:

*Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	NSchVO Wien: streng geschützt – A - prioritär bedeutend
------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------

Der Gartenrotschwanz hat in Wien seinen Verbreitungsschwerpunkt in Gärten, Parks und altbaumreichen Villenvierteln. Aus dem Bearbeitungsgebiet liegen nur Nachweise aus Ottakring (Liebhartstal, Kongresspark und Ottakringer Straße) vor.

Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	NSchVO Wien: streng geschützt – A
----------------------------------	-----------------------------------

Brutplätze des Mauerseglers im erweiterten Betrachtungsraum: Ecke Thalia Straße / Johann Staud Gasse und Ecke Erdbrustgasse Ottakringer Straße

*Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	NSchVO Wien: streng geschützt - A - prioritär bedeutend
------------------------------------------	---------------------------------------------------------

In Ottakring gibt es kleine Mehlschwalbenkolonie beim Wilhelminenspital (2016 bestätigt) und in der benachbarten Thaliastraße.

Reptilien:

Blindschleiche (<i>Anguis fragilis</i>)	NSchVO Wien: streng geschützt - A
Äskulapnatter (<i>Zamenis longissimus</i>)	FFH Anh. IV, NSchVO Wien: streng geschützt - A
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	FFH Anh. IV, NSchVO Wien: streng geschützt - A

Schmetterlinge:

Anm.: Die folgenden Angaben beziehen sich auf den Erhebungsquadrant N8, in dem das ggst. Betrachtungsgebiet zu liegen kommt (Fläche Quadrant: 123,75 ha).

Admiral (<i>Vanessa atalanta</i>)	NSchVO Wien: geschützt – D, Imago
Blauschwarzer Eisvogel (<i>Limenitis reducta</i>)	NSchVO Wien: geschützt – C, Imago
C-Falter (<i>Polygonia c-album</i>)	NSchVO Wien: geschützt – D, Imago
Distelfalter (<i>Cynthia cardui</i>)	NSchVO Wien: geschützt – D, Imago
Faulbaum-Bläuling (<i>Celastrina argiolus</i>)	NSchVO Wien: geschützt – C, Imago
Großer Kohl-Weißling (<i>Pieris brassicae</i>)	NSchVO Wien: geschützt – D, Imago

Großes Ochsenauge (<i>Maniola jurtina</i>)	NSchVO Wien: geschützt – D, Imago
Grünader-Weißling (<i>Pieris napi</i>)	NSchVO Wien: geschützt – C, Imago
Hauhechel-Bläuling (<i>Polyommatus icarus</i>)	NSchVO Wien: geschützt – D, Imago
Kleiner Fuchs (<i>Aglais urticae</i>)	NSchVO Wien: geschützt – D, Imago
Kleiner Kohl-Weißling (<i>Pieris rapae</i>)	NSchVO Wien: geschützt – D, Imago
Kleiner Sonnenröschen-Bläuling (<i>Aricia agestis</i>)	NSchVO Wien: geschützt – C, Imago
*Segelfalter (<i>Iphiclidides podalirus</i>)	NSchVO Wien: streng geschützt – prioritär bedeutend
Schwalbenschwanz (<i>Papilio machaon</i>)	NSchVO Wien: geschützt – C, Imago
*Schwarzer Trauerfalter (<i>Neptis rivularis</i>)	NSchVO Wien: streng geschützt – A - prioritär bedeutend
Tagpfauenauge (<i>Inachis io</i>)	NSchVO Wien: geschützt – D, Imago
Zitronenfalter (<i>Gonepteryx rhamni</i>)	NSchVO Wien: geschützt – D, Imago

2.2.3. Stadtklimatische Situation

In Hinblick auf die Beurteilung der Situation aus stadtklimatischer Sicht wurde auf vorliegende Klimastudien zurückgegriffen.

So wurde im Rahmen der Studie „Urban Fabric Types and Microclimate Response - Assessment and Design Improvement“, die durch die TU Wien (Institut für Städtebau, Landschaftsarchitektur und Entwerfen / Fachbereich für Landschaftsplanung und Gartenkunst) in Kooperation mit dem Austrian Institute of Technology / Energy Department und der TU München / Lehrstuhl für Strategie und Management in der Landschaftsplanung) 2014 abgeschlossen wurde, auf Basis einer systematischen Clusteranalyse eine wienweite Klassifikation des Stadtgebiets aus klimatologischer Sicht vorgenommen.

Gemäß der vorgenommenen Klassifikation ist der Betrachtungsraum dem sog. Stadtraumtyp 4 (Freistehende und durchgrünte Bebauung in Hanglage) zuzuordnen, der etwa auf 10,3 % der Wiener Stadtfläche zu finden ist.

„Der Stadtraumtyp 4 zeichnet sich durch seine Homogenität in der Bebauungstypologie und Vegetationszusammensetzung aus. Die Quadranten liegen hauptsächlich im Westen Wiens, der sich durch seine erhöhte Lage, wie auch durch stärkere Hang-

neigungen auszeichnet. Es gibt einen stetigen Anstieg von Ost nach West, wobei markante Unterschiede in den Hangneigungen selbst vorhanden sind. (...) Dieser Stadtraumtyp bildet einen Übergang zwischen dem innerstädtischen Bereich im Osten Wiens und dem Siedlungsrand im Westen der Stadt. (...) Der prozentuale Anteil an Straßen mit einem Ost-West Verlauf ist sehr hoch. Klimatisch liegt dieser Stadtraumtyp zwischen den innerstädtischen Stadtraumtypen und dem äußeren Westrand. (...) Dieser Stadtraumtyp bildet einen Übergang zwischen dem innerstädtischen Bereich im Osten Wiens und dem Siedlungsrand im Westen der Stadt. Dementsprechend sind ein weiteres Hauptcharakteristikum dieses Stadtraumtyps die Einfamilienhäuser (u.a. Villenviertel im 13., 18. und 19. Wiener Gemeindebezirk) mit großzügigen Gartenanlagen sowie auch Blockrandbebauung mit niedrigeren Gebäudehöhen und mit viel höherem Anteil an Innenhofbegrünung als im Innenstadtbereich."

Der ggst. Stadtraumtyp zeichnet sich durch vergleichsweise günstige klimatische Rahmenbedingungen, ausgedrückt durch vorteilhafte PMV – Werte („Predicted Mean Vote“ / empirischer Behaglichkeitsindex) und das Fehlen von urban heat Island-Effekten aus. Der Umstand, dass die ggst. stadtklimatischen Bedingungen maßgeblich auch vom Umgebungscharakter des Projektgebietes (Nachbarschaft zu Ottakringer Friedhof, im Norden angrenzendes intensiv durchgrüntes Villengebiet u.a.) bestimmt werden, relativiert die Bedeutung projektbedingter Veränderungen der Raumsituation aus klimatischer Sicht.

Festzuhalten ist, dass das Projektgebiet nicht in einer der ausgewiesenen, für das gesamte Stadtgebiet bedeutenden, Frischluftschneisen Wiens liegt. Topographisch bedingt, sowie im Zusammenhang mit der Lage im Fußbereich des Gallitzinbergs, kommt dem Gebiet allerdings eine gewisse Bedeutung für den Luftaustausch i.e.S. die Berg-Tal-Windzirkulation bzw. das tagesperiodische lokale Windsystem zu.

Bestätigt wird die Einschätzung der Situation gemäß der o.a. Studie der TU Wien auch durch aktuelle Unterlagen der Fachabteilung Modellapplikationen / Abteilung Vorhersagemodelle, Bereich Daten, Methoden, Modelle der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik / ZAMG; Dr. Maja Žuvela-Aloise, 2018). Auch hier wird der Betrachtungsraum einer Realnutzungsklasse zugeordnet, für die urbane Wärmeinseleffekte nicht zu prognostizieren sind bzw. auch auf Grundlage einer „Urbanisierungsszenarios“ nicht zu erwarten sind.

Generell wird seitens der Expertin der ZAMG allerdings darauf hingewiesen, dass zukünftige Klimaszenarien für die österreichische Städte generell „eine starke Zunahme in Hitzebelastung bis Ende des 21. Jahrhunderts“ erwarten lassen und in diesem Zusammenhang ein „höherer Anteil der Vegetation, Wasserflächen und Erhöhung von Reflexionsvermögen der Gebäude“ mögliche städtische Wärmeinsel reduzieren. „Durch großräumige und flächenhafte Anwendung von Klimaanpassungsmaßnahmen sind mäßige bis starke Kühlungseffekte realisierbar“, wird hierzu ausgeführt.

2.3. Bestandsbewertung

Im Übergangsbereich zwischen aufgelockerter Bebauung der ehemaligen Weinbaulandschaft und dichter städtischer Blockrandbebauung gelegen, ist der Betrachtungsraum aufgrund seiner Lage, Größe und Ausstattung ein stadtoökologischer Trittstein einer übergeordneten Grünverbindung.

Im Umfeld des Betrachtungsraumes hat in den letzten Jahren bereits eine bauliche Verdichtung und damit einhergehend Strukturveränderungen eingesetzt (Bebauung Wasserspeicher Liebhartstal, Baumaßnahmen im Wilheminspital,...). Ebenso beeinflusst der Austausch von alten Straßenbäumen (z.T. aufgrund von Baumkrankheiten) und die Art bzw. Intensität der Pflege von Parks, Friedhöfen und Privatgärten die Lebensraumfunktion.

Der Wegfall der gartenbaulichen bzw. gastgewerblichen Nutzung hat kurzfristig eine Extensivierung der Raumnutzung und Pflege im Vorhabensgebiet bewirkt, welche eine Nutzung durch wildlebende Tierarten begünstigt. Auch das hohe Potential für die Entwicklung von Insekten und anderer wirbelloser Tiere als Nahrung für Kleinsäuger, Vögel und Reptilien darf angesichts der europaweit sinkenden Mengen nicht unterschätzt werden.

Von der Artenausstattung her sind aufgrund der Habitatstrukturen und des Nahrungsangebotes einige anspruchsvollere Arten des Wienerwaldrandes zu finden bzw. zu erwarten, wie auf den vorhergehenden Seiten dargelegt wurde. Um etwaige Vorkommen prioritär bedeutender Arten aus der Gruppe der Fledermäuse, Vögel und

Reptilien zu prüfen, erscheint eine vertiefende Bestandserhebung im Zuge des geforderten begleitenden Monitorings (siehe hierzu Kapitel 5.1) sinnvoll.

Derzeit ist davon auszugehen, dass das Vorhabensgebiet von den vorkommenden Vogelarten als Teillebensraum genutzt wird. So deutet die Sichtung eines Grünspechts auf das Vorkommen von Ameisen und damit die Nutzung als Nahrungsraum hin. Die streng geschützten Arten Mehlschwalbe und Mauersegler profitieren vom Insektenreichtum auf den nur mehr extensiv genutzten Flächen, auch sie können die Flächen – vor allem die großen frei zufliegbaren Wiesen – als Nahrungsraum nutzen. Für die Mehlschwalbe sind offenen Bodenstellen, besonders nach Regenfällen im Frühjahr auftretende „Gatschlacken“, für die Gewinnung von Material für Nester bedeutend. Diese sind derzeit im Vorhabensgebiet nur in geringem Umfang vorzufinden. Einzelne Arten wie der Hausrotschwanz oder die Kohlmeise sind auch als Brutvögel erwartbar.

Für Kleinsäuger und Reptilien sind die Flächen ebenso als Nahrungsraum, wie als Bruthabitat nutzbar. Voraussetzung ist, dass der Prädatorendruck durch Katzen und tw. auch Hunde nicht zu hoch ist. Dementsprechend kommt den Versteckmöglichkeiten unter Ast- und Steinhaufen, welche auch zum Sonnenbaden genutzt werden, als auch den wärmeliebenden, nitrophilen Säumen Bedeutung zu.

Für Fledermäuse und Bilche sind sowohl die großen Altbäume mit ihrem Höhlenangebot, als auch die alten Gebäude (Ziegelgemäuer, Holzverschalungen und Dachstühle) wesentlich. Diese sind zumindest als Tagesquartiere nutzbar. Die wesentlichen wertbildenden Lebensräume/Strukturen sind:

- (artenreiche) Wiesen
- Altbäume
- Wärmeliebende Säume und Hecken
- Altholz- und Steinhaufen
- Offener Boden
- Mauern mit Spalten und Klüften (als Ersatz für natürliche Felsen)

Der Bodenhaushalt ist aufgrund der bisherigen Bewirtschaftung (Erwerbsgartenbau) überwiegend gestört, allerdings in den derzeit als Wiesen genutzten Flächen

entwicklungsfähig. Diese Flächen sind auch für die Versickerung und Verdunstung bedeutsam.

Vorrangiges Ziel aus stadtklimatischer Sicht muss es für den Betrachtungsraum sein, etwaigen projektbedingten nachteiligen Veränderungen der örtlichen Raumnutzung (tendenziell höherer Versiegelungsgrad, Verlust an Altbäumen usw.) geeignete Klimaanpassungsmaßnahmen (Minimierung der Bodenversiegelung im Freiraumbereich, Dach- und Fassadenbegrünungsmaßnahmen,...) gegenüberzustellen.

3. Wirkungsbetrachtung

3.1. Vorhabensbeschreibung

Vorhaben ist die Änderung des örtlichen Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes gemäß vorliegendem Planentwurf 8197 (siehe folgende Seite).

Im Entwurf zu den Bestimmungen zum Planentwurf wird des Weiteren unter anderem festgelegt:

- In der Gallitzinstraße ist Vorsorge zur Pflanzung und Erhaltung von zwei Baumreihen, in der Johann-Staud-Straße ist Vorsorge zur Pflanzung und Erhaltung von einer Baumreihe zu treffen.“
- Nicht bebaute, jedoch bebaubare Baulandflächen sind gärtnerisch auszugestalten
- Innerhalb der mit öDg bezeichneten Grundfläche ist der Raum für die Errichtung und Duldung eines 3,0 m breiten öffentlichen Durchganges von Bebauung freizuhalten.
- Innerhalb der als Bauland gewidmeten und mit G bezeichneten Flächen dürfen unterirdische Bauten oder Bauteile nur in einem Ausmaß von maximal 20 v.H. des Bauplatzes errichtet werden.
- Die Einleitungsmenge von Niederschlagswässern in den Kanal darf im Neubaufall 0,008 l/s pro m² der Fläche des jeweiligen Bauplatzes nicht überschreiten.

- Auf den mit BB1 bezeichneten Flächen sind die Dächer von Gebäuden mit einer bebauten Fläche von mehr als 12 m² als Flachdächer auszuführen und entsprechend dem Stand der Technik zu begrünen.

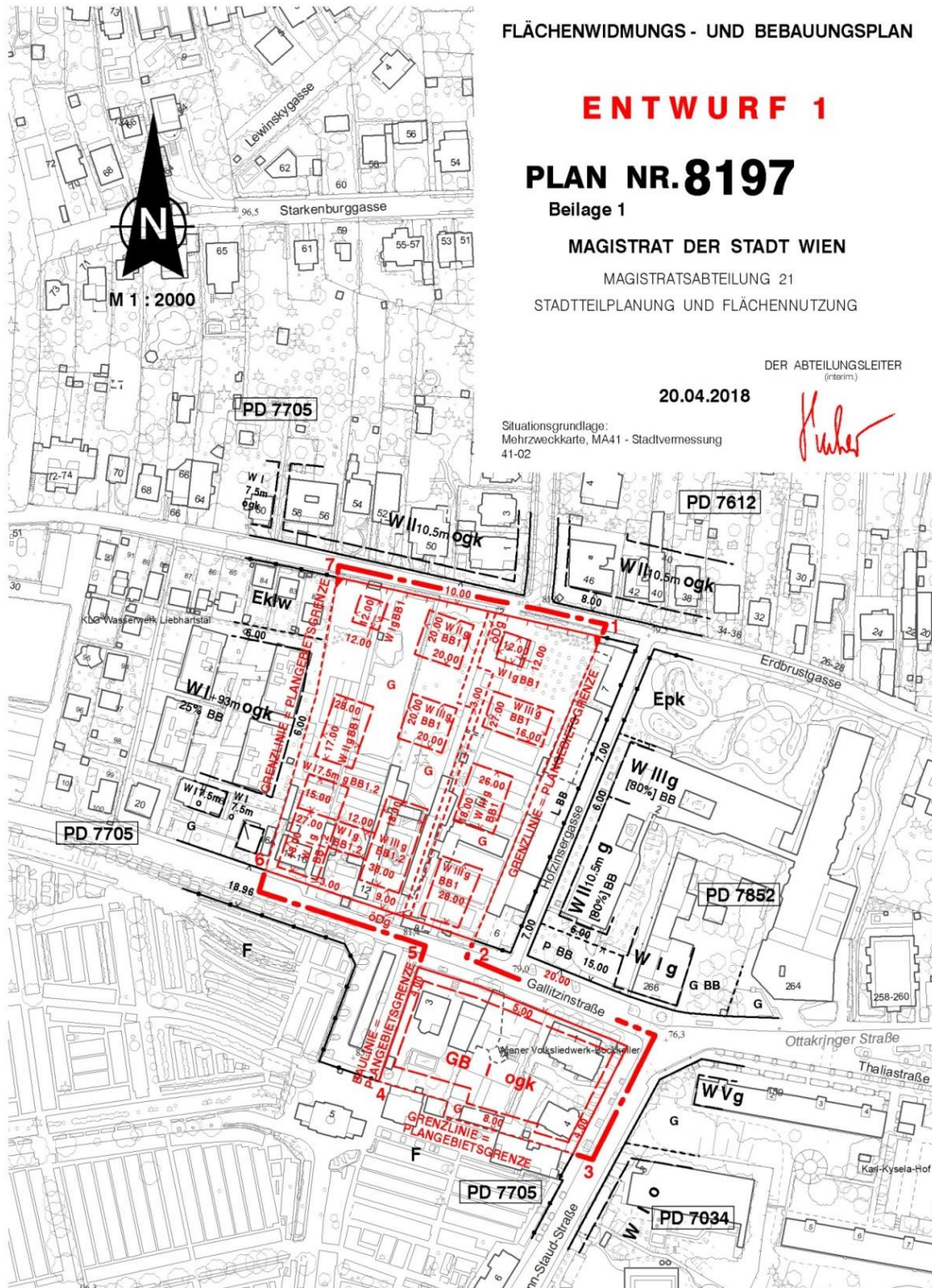


Abb. 5: Entwurf Plandokument 8197

Im Zusammenhang mit dem ggst. Planentwurf 8197 betreffend die Liegenschaften Wien 16, Gallitzinstraße ist festzuhalten, dass gegenüber den Bebauungsmöglichkeiten nach aktueller Rechtslage (PD 7705 / Widmung L / hypothetische flächige Bebaubarkeit mit Gebäuden mit einer Gebäudehöhe von max. 7,5 m) durch die intendierte Widmungsänderung eine Einschränkung der bebaubaren Fläche im Projektgebiet bzw. widmungstechnische Sicherstellung eines auch aus naturschutzfachlicher Sicht in Wert zu setzenden Freiraumsystems erfolgt.

Änderungsanlass ist ein geplantes Siedlungsbauvorhaben.

Das gesamte Projektgebiet umfasst einschließlich eines bereits bebauten privaten Bauplatzes im Nordosten des Areals eine Gesamtfläche von ca. 13.930 m².

Auf einer Fläche von ca. 12.000 m² beabsichtigen die Bauträger ARWAG Bauträger GmbH, SÜBA Bau- und Projekterrichtungs-GmbH und BIP Immobilien GmbH die Errichtung von ca. 200 Wohneinheiten, eines ca. 600 m² großen 3-gruppigen Kindergartens, von ca. 130 bauordnungsgemäß geforderten Tiefgaragenstellplätzen, Fahrradstellplätzen in ausreichender Zahl sowie die Schaffung eines öffentlichen Durchgangs zwischen Gallitzinstraße im Süden und Erdbrustgasse im Norden.

Es ist vorgesehen, etwa 50% der Wohnnutzflächen als wohnbaugeforderte Mietwohnungen, davon wiederum etwa 1/3 nach dem SMART Wohnbauprogramm, zu errichten.

Während aktuell ca. 30% des Projektgebietes mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, Glashäusern und sonstigen Nebengebäuden bebaut sind, werden durch die Gebäudeflächen des Projektvorhabens ca. 33% der Projektfläche eingenommen.

Vorgesehen ist die Errichtung 2- bis 5-geschoßiger Gebäude bei einer Geschoßflächenzahl (GFZ) von ca. 1,5.

Die maximalen Höhen der zu errichtenden Gebäude reagieren auf die Höhenmaßstabgebender bestehender Wohngebäude der Umgebung.

Städtebaulich ist die Errichtung von 8 Punkthäusern bzw. kurzen Gebäuderiegeln vorgesehen, die in locker disjunktem Muster in eine parkartige Grünlandschaft, angebunden an eine zentrale öffentliche Wegachse, an die eine Piazza und ein

Kinderspielbereich räumlich angelagert werden, gesetzt werden. Zur Gallitzinstraße vermittelt eine Vorplatzsituation als Siedlungsentree.

Die folgende Plandarstellung gibt das Bebauungsszenario wieder, das im Zuge der BürgerInnendialogveranstaltung am 16.11.2017 in Vorbereitung der intendierten Abänderung des Plandokuments 7705 öffentlich vorgestellt wurde.



Abb. 6: Bebauungsszenario (BürgerInnendialogveranstaltung am 16.11.2017)

Da die Tiefgaragenausfahrt unmittelbar in die Gallitzinstraße mündet, wird es möglich, das gesamte Siedlungsgebiet verkehrsfrei zu halten.

Wie auf der obigen Plandarstellung ersichtlich wird, ist es vorgesehen, die zu errichtenden Wohngebäude in ein vergleichsweise großzügiges Grünraumsystem einzubetten und dieses mit einem hainartigen Muster neu zu pflanzender zu überspannen.

Im Unterschied zur Bestandessituation wird das aktuell nicht zugängliche Projektgebiet öffentlich durchwegt. Es wird eine neue Fußwegachse zwischen der Gallitzinstraße im Süden und der Erdbrustgasse im Norden ausgebildet.

3.2. Vorhabenswirkungen

3.2.1. Flächenwirkungen

Die Umsetzung des ggst. Projektvorhabens (Gebäudeerrichtung einschließlich einer eingeschossigen Tiefgarage) bringt den Verlust örtlicher Gebäudealtstrukturen wie auch eines Großteils der bestehenden Grünstrukturen auf den ggst. Liegenschaften wie auch sonstiger Kleinstrukturen (kleinflächige ruderale Saumstrukturen, Steinhaufen u.a.) mit sich.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere der Verlust an wertbildenden Gehölzstrukturen und freien Wiesenflächen aus naturschutzfachlicher Sicht anzusprechen. Diese bewirken damit einhergehend eine qualitative Beeinträchtigung der Grünverbindung Wilheminenberg-Liebhartstal, welche nur bedingt durch gestalterische Maßnahmen auszugleichen sind.

Projektbedingt kommt es zu einer marginalen Erhöhung des Bebauungsgrades im Projektgebiet gegenüber dem Status quo (33% gegenüber aktuell ca. 30%), wobei den quantitativen Grünraumverlusten mögliche geeignete Maßnahmen zur Ausbildung aus naturschutzfachlicher Sicht wertbildender Grünflächen im Gebäudeumfeld (Grünraumqualifizierung) gegenüberzustellen sind.

Im Zusammenhang mit den projektbedingt zu fällenden Altbäumen ist darauf zu verweisen, dass aufgrund der Bestimmungen des Wiener Baumschutzgesetzes projektbedingte Verluste größerer Bestandsgehölze (StU > 40cm) jedenfalls geeignete Ersatzbaumpflanzungen gegenüberzustellen sind.

3.2.2. Zäsurwirkungen

Projektbedingte Zerschneidungs- und Trenneffekte sind in erster Linie zeitlich beschränkt für die Bauphase zu prognostizieren.

Das städtebauliche Muster der lockeren Siedlungsstruktur gewährleistet eine hohe Durchgängigkeit der auszubildenden Grünstrukturen und eine gegenüber dem Status quo mit den entlang der Gallitzinstraße räumlich verdichteten Gebäude- und Nebengebäudestrukturen tendenziell verbesserte Durchlässigkeit. In diesem Sinn sind projektbedingt – mit Ausnahme der temporären diesbezüglichen Beeinträchtigungen während der Bauphase – tendenzielle Minderungen räumlicher Zäsurwirkungen zu prognostizieren, wobei auch diesbezüglich der Qualifizierung der auszubildenden Grünstrukturen aus naturschutzfachlicher Sicht ein zentraler Stellenwert zukommt.

3.2.3. Sonstige Projektwirkungen

Die Realisierung des Siedlungsbauvorhabens lässt durch die „Veröffentlichung“ des Areals ein tendenziell höheres Maß an Störwirkungen in Form erhöhter Lärmimmissionen, bereichsweise erhöhter Lichtimmissionen sowie von Scheuchwirkungen und Behinderung erwarten.

In der Bauphase ist temporär mit maßgeblichen örtlichen Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen sowie Staubbelastung zu rechnen.

Anzumerken ist, dass der Ottakringerbach und seine Zubringer im erweiterten Betrachtungsraum kanalisiert verlaufen und diesbezüglich keine relevanten Projektwirkungen zu erwarten sind sowie auch davon auszugehen ist, dass durch die zu errichtende Tiefgarage wie auch Kellerbauwerke der örtliche Grundwasserkörper nicht tangiert wird, zumal gemäß den Messdaten der nächst gelegenen Grundwassermessstelle am Beginn der Thaliastraße (HZB-Nummer: 333187) ausreichend große Flurabstände zu den Grundwasserstandsmaxima anzunehmen sind.

3.3. Wirkungsanalyse

3.3.1. Naturschutzfachliche Aspekte

Einen Anhaltspunkt für eine Flächen-Quantifizierung bieten die im „Netzwerk Natur“ bezirksweise auf Basis von „stadtökologischen Funktionstypen“ aufgezeigten Ziele im Thema Arten- und Lebensraumschutz. Dabei wurden auch Leitarten genannt, deren Lebensraumansprüche Rückschlüsse auf die Mindestausstattung (Flächengröße, Struktur, Grünraumqualität) zulassen. Hier einige Beispiele:

Die Äskulapnatter (*Elaphe longissima*) frisst neben Kleinsäugetern und Insekten Vögel und deren Eier. Die Beute wird mit dem Körper umschlungen und erwürgt. Sie verkriecht sich bei Gefahr in Stein- und Asthaufen, aber auch Gebüsche. Ihre Eier werden in morsche Baumstümpfe, Kompost- oder Laubhaufen gelegt. Sie profitiert von ungestörten Randbereichen sowie Kleinstrukturen. Ihrer Reviergröße richtet sich nach dem Nahrungsangebot, die Art ist sehr mobil (mehrere 100 m), das Vorhabensgebiet ist daher als Teillebensraum zu bezeichnen.

Der Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) lebt in Büschen, Hecken und im Dickicht von Wäldern, Gärten und Parks. Besonders zur Überwinterung benötigt er dichten Unterwuchs. Er nutzt aufgrund seiner geringen Größe auch berankte Hauswände. Dort findet er auch seine bevorzugte Nahrung – Spinnen, Nachtfalter, Gelsen, aber auch Beeren. Seine Reviere weisen eine Größe von ein bis zwei Hektar auf, auch hier ist daher eine Teillebensraumeignung vorhanden.

Der Weißbrust-Igel (*Erinaceus europaeus*) sind Einzelgänger. Gerne halten sie sich in Gärten oder Parks auf, weshalb sie zu den "Kulturfolgern" zählen. Tagsüber schlafen sie in Laubhaufen, unter Hecken oder in alten Holzstöben. Ab Einbruch der Dämmerung durchstreifen sie allein ihr Revier, das bis zu 25 Hektar groß sein kann. Das Vorhabensgebiet ist daher als Trittstein für Nahrung und Unterschlupf geeignet.

Das Weinhähnchen (*Oecanthus pellucens*) ist eine nachtaktive Langfühlerschrecke, deren Lebensräume wärmebegünstigte, gut besonnte Flächen mit höheren Kräutern oder Stauden (zur Eiablage), wie Halbtrockenrasen, Brachen oder Ruderalfluren sind. Es ernährt sich einerseits von Blütenteilen, aber auch von Blattläusen, Spinnen und

Insektenlarven. Lebensfähige Populationen sind auf dem Areal möglich, sofern weiter ein Austausch mit Nachbarflächen gegeben ist.

Die Schlehe (*Prunus spinosa*) und weitere Wildobst-Arten (Rosen, Weißdorn,...) bieten Nahrung für z.B. Raupen des Segelfalters, viele Hautflügler, Käfer und Wanzen. Die Früchte sind Nahrung für Kleinsäuger und Vögel. Die Art kommt natürlich in allen Gebüschern der (ehemaligen) Weinbaulandschaft vor.

Auch für viele anspruchsvollere Arten ist das Vorhabensgebiet als Teillebensraum zu betrachten. Es ist derzeit ein wichtiger Trittstein mit vielen Strukturqualitäten auch für Arten, deren Bedingungen sich im weiteren Betrachtungsraum (ca. 1km Umkreis) in den letzten Jahren z.B. durch die Verbauung des Wasserspeicher-Areales oberhalb des Vorhabensgebietes verändert haben. Eine weitere Nachverdichtung in geringem Umfang ist auch im gesamten Siedlungsgebiet Liebhartstal/Wilheminenberg zu erwarten. Zusätzlich wird das Eschentriebsterben und stressbedingte Krankheiten, welche viele (auch) straßenbegleitende Altbäume betreffen/betreffen werden, zu einer weiteren Veränderung des Lebensraumangebotes führen.

Folgende naturschutzfachlich relevante Wirkungen sind aufgrund der Widmung/des Vorhabens zu erwarten:

- Direkter Lebensraumverlust durch Über-/Unterbauung/Versiegelung
- Verlust von Altgehölzen (und damit Altholz/Totholz, Nisthöhlen
- Verkleinerung der Wiesenfläche (frei zufliegbarer Nahrungsraum für größere Vögel und einige Fledermausarten sowie bodengebundene Arten, geringere „Insektenproduktion“)
- Verlust von Strukturen wie alte Mauern, Stein- und Asthaufen
- Verlust von Offenboden, höhere Pflegeintensität und Verarmung der Wiesenflora aufgrund gärtnerischer Ausgestaltung
- Stärkere Beschattung
- Störungen der wildlebenden Fauna und Flora aufgrund baulicher Barrieren, Lärm, Betritt und durch Haustiere
- Fragmentierung, Qualitätsminderung für Arten mit hohem Raum- bzw. speziellem Strukturbedarf

3.3.2. Artenschutzrechtliche Aspekte

Es sind aufgrund der vorgeschlagenen Widmung bzw. Bebauung entsprechend derselben keine wesentlichen Verschlechterungen von derzeit bekannten Beständen von in der Wr. NschVO als prioritär bedeutend bzw. streng geschützt genannten Arten *Segelfalter (*Iphiclides podalirius*) und Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochrurus*) zu erwarten. Für den Grünspecht (*Picus viridis*) ist eine Beeinträchtigung der Nutzbarkeit als Nahrungsraum zu erwarten. Die Bestände sind allerdings nicht gefährdet, die Art ist derzeit gut etabliert bzw. aufgrund warmer Winter in Ausbreitung begriffen.

Weitere aufgrund der Strukturen (Höhlenbäume, Mauerspalten, Ast-/Steinhaufen) erwartbare geschützte Arten der Wr. NSchVO wie diverse Fledermäuse, Zauneidechse und Ringel- bzw. Äskulapnatter werden aufgrund fehlender Funddaten nicht beurteilt.

Es gilt darauf hinzuweisen, dass – in Übereinstimmung mit dem beratend beigezogenen Sachverständigen der MA 22 Naturschutz – aus heutiger Sicht projektbedingt kein Eingriffstatbestand gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Wiener NaturschutzG idgF zu begründen ist.

3.3.3. Stadtklimatische Aspekte

Aufgrund der beschriebenen stadtklimatischen Gegebenheiten sind im Zusammenhang mit der projektbedingten Änderung der Raumnutzung keine relevanten Schlechterstellungen aus klimatologischer Sicht zu prognostizieren, zumal einerseits das lockere Bebauungsmuster eine vergleichsweise günstige Durchlüftung des Areals gewährleistet, der Versiegelungsgrad sich gegenüber dem Status quo nicht erheblich erhöht und eine Begrünung der Flachdachflächen vorgeschrieben ist. Die Verluste an Altgehölzen in ihrer klimatischen Wirkung sollen durch Baumneupflanzungen wie auch ergänzende Begrünungsmaßnahmen im Fassadenbereich ausgeglichen werden.

In diesem Sinn sind für das Betrachtungsgebiet auch unter Berücksichtigung des laufenden Klimawandels und der damit einhergehenden steten Erhöhung der mittleren Lufttemperatur aus heutiger Sicht keine städtischen Wärminseleffekte nach einer Projektrealisierung zu erwarten, wobei diesbezüglich insbesondere auch die besondere Umgebungssituation (benachbartes Friedhofsareal, angrenzendes intensiv durchgrüntes Villenviertel u.a.) zum Tragen kommt.

4. Szenariobetrachtung

Auch wenn auf Basis der örtlichen Erhebungen und der Bewertung der Situation aus naturschutzfachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht keine zwingenden Gründe bzw. Eingriffstatbestände geltend zu machen sind, die einer Umsetzung des gemäß vorliegendem Planentwurf vorgezeichneten Siedlungsbauvorhabens entgegenstehen, wurden im Zuge der ggst. Bearbeitung modellhaft hypothetische Alternativszenarien betrachtet und aus rein sektoraler Sicht bewertet, um diese dem zu prüfenden Planfall als Referenzsituationen gegenüber stellen zu können bzw. über diesen Weg den zu erstellenden Empfehlungen, die mit der Umsetzung des ggst. Planentwurfs zu junktimieren sind, erhöhte Begründungsqualität geben zu können.

Ausgangspunkt für die Szenarioentwicklung ist der Umstand, dass das durch den vorliegenden Planentwurf vorgezeichnete Bebauungsmuster nachweislich aufgrund der zu beachtenden, normativ vorgegebenen Abstandsregeln (Belichtungserfordernisse u.a.) nahezu keine Spielräume eröffnet, das Bebauungsmuster in Hinblick auf das Freispielen größerer zusammenhängender Grünflächen zu optimieren.

Diesbezüglich ist auch auf eine schriftliche Stellungnahme der mit der Erstellung des städtebaulichen Leitkonzeptes betrauten Architekturbüros Superblock (Mail vom 22.10.2018) zu verweisen: *„Im Planungsverfahren war es für uns wichtig, eine offene Baukörperkonfiguration zu projektieren. ein durchlässiges Gefüge, das eine Durchwegung zulässt und aus Einzelobjekten gebildet wird. Der vertragliche Abstand zu den Nachbargrenzen und ein möglichst besonntes und durchgrüntes Quartier war das Ziel. Durch die baurechtlichen Anforderungen die Gebäudeabstände und Belichtungen betreffend waren von Anbeginn der Planung die Spielräume sehr klein. eine Gegenstrategie wären nur größere, zusammenhängende Blöcke zu bilden, also die Anzahl der Einzelkörper zu reduzieren, dagegen haben wir uns aus dem baulichen Kontext heraus ausgesprochen. Eine Reduzierung der Baukörper auf einen länglichen Typus hätte bei gleicher Bebauungsdichte negative Verschattungsbilder zur Folge und würde aus unserer Sicht nicht dem ortsüblichen Maßstab entsprechen. Das Grundstück befindet sich auf einem urbanistischen Übergangsbereich zwischen dichter gründerzeitlicher Stadt, Mehrfamilienhäusern entlang der Erdbrustgasse, dem Friedhof und aufgelockerter Villenbebauung, die zusehends durch größere Einheiten ersetzt wird. Wir haben bewusst die verbaute Fläche des Einzelobjektes gering gehalten*

(derzeit haben wir einen Versiegelungsgrad des Areales von unter 40%), um dem noch immer vorherrschenden Typus zu entsprechen, ohne dabei die Standortqualitäten (öffentlicher Verkehr U3 und die kurze Erreichbarkeit der Stadtmitte) außer Acht zu lassen. In der Stellungnahme des Fachbeirates wurde das Projekt positiv bewertet, allerdings mit dem Hinweis, dass aus Sicht des Beirates die Dichte erhöht werden könnte/sollte. aus den genannten Gründen sind die Möglichkeiten Objekte zu repositionieren gering. Bei der für uns verträglichen aus dem Umfeld auch ableitbaren Dichte, scheint uns die gegenständliche Lösung einen sehr guten Kompromiss darzustellen. Die von uns geplante Durchwegung des Grundstücks in Verlängerung der Kollburggasse wurde in den vorliegenden Flächenwidmungsvorabzug integriert ebenso wie die zentrale Freifläche in der Mitte, die im Gegensatz zur jetzigen Nutzung für AnrainerInnen geöffnet werden soll".

Aus diesen Gründen wurde für eine hypothetische Szenariobetrachtung nicht vor einer Veränderung der räumlichen Positionierung der einzelnen Gebäude ausgegangen, sondern geprüft, welche Optionen aus naturschutzfachlicher Sicht der Entfall von zu errichtenden Gebäudeobjekten mit sich bringen würde.

Ausgehend vom aus naturschutzfachlicher Sicht zum begründenden Ziel der Erhaltung größerer zusammenhängender Wiesenflächen und/oder der Standraumbereitstellung für Großgehölze, die im Alter in ihrer Kronenausbildung nicht durch umliegende Gebäudestrukturen behindert werden, würde ein fiktiver Entfall einzelner Gebäude erweiterte Spielräume eröffnen.

So böte der Entfall des siedlungszentralen Punkthauses die Möglichkeit des Freispiels einer großzügigen „freie Mitte“, die der Anlage einer größeren Wiesenfläche oder etwa einer Baumgruppe mit 3 Großbäumen Platz bieten würde und wäre es möglich bei einem Entfall des zentralen nördlichen Baukörpers wie auch des Einfamilienhauses (WI-Widmung) im Nordwesten im Übergangsbereich zur nördlich anliegenden Villenbebauung wie auch zum gut durchgrüntem Kleingartengebiet (Eklw) im Westen eine größere, naturschutzfachlich in Wert-zu-setzende Freifläche freizuspielen, wobei allerdings die nutzungsbezogenen, zu erwartenden Störwirkungen (Scheuchwirkungen, Licht- und Lärmimmissionen, Behundung u.a.) den möglichen zu erzielenden Mehrwert aus naturschutzfachlicher Sicht bzw. mögliche Habitatfunktionen tendenziell relativieren.

Ausgehend von den o.a. nicht zur Diskussion stehenden Raumszenarien gilt es in der Folge aufzuzeigen, wie durch geeignete qualitative Maßnahmen und einem konsequenten Aufwerten der Siedlungsfreiräume, wie auch der Dach- und Fassadenflächen aus naturschutzfachlicher Sicht auch ohne quantitative Ausweitungen des Freiflächendargebots zu einer Optimierung der Verhältnisse aus siedlungsökologischer Sicht beigetragen werden kann, beispielsweise durch die Erweiterung der Wiesenlandschaft durch adäquat ausgebildete trocken getönte Wiesenflächen in den Flachdachzonen oder die Erhaltung bzw. Ausbildung geeigneter Erdkörperbereiche, um die Pflanzung größerer Solitäräume zu ermöglichen.

5. Empfehlungen

5.1. Weiterführendes Monitoring

Um zu gewährleisten, dass im Zuge der Vorhaben naturschutzrechtlich relevante Arten bestmöglich geschont werden bzw. um geeignete Zeitfenster für die Bestandsfreimachung und/oder Zwischenlagerung von autochthonem Material angeben zu können, ist ein begleitendes naturschutzfachliches Monitoring des Projektgebietes bis zu einem kommenden Baubeginn vorzusehen, in dessen Rahmen insbesondere ergänzende Erhebung der Artengruppen Fledermäuse und Reptilien vorzunehmen sind.

5.2. Begleitende Maßnahmen

In der gegenständlichen, landschaftlich und ökologisch sensiblen Zone soll nachhaltiges Bauen aus naturschutz- bzw. stadtökologischer Sicht folgende generelle Aspekte berücksichtigen:

- Prüfung der Möglichkeit der Erhaltung bestehender Strukturen v.a. Altbäume, gegebenenfalls durch zeitgerechte vorbereitende Maßnahmen (Wurzelvorhänge, Kronenrückschnitt u.a.)
- Erforderliche Gehölzfällungen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeiten
- Erhaltung/Ausbildung möglichst großer, zusammenhängender Grünbereiche unterschiedlicher Nutzungsintensität

- Erhaltung und Zwischenlagerung von autochthonem Bodenmaterial bzw. von Material für die Außenraumgestaltung
- Einbeziehung von Elementen der wassersensiblen Stadt- und Freiraumplanung
- Minimierung der Lichtverschmutzung im Außenraum (Cut Off-Leuchten u.a.) / Einsatz insektenschonender Beleuchtungstechnologien (LED)
- Berücksichtigung des Vogelschlagrisikos im Falle der Ausbildung größerer Glasflächen im Fassadenbereich bzw. Vorsehen geeigneter gegensteuernder Maßnahmen (Vogelschutzglas u.a.)
- Einbeziehung von Artenschutzmaßnahmen in die Gebäudeplanung (Nisthilfen, Nutzungsmöglichkeiten)

Um die aus naturschutzfachlicher Sicht problematischen Wirkungen möglichst zu kompensieren und die Trittsteinfunktion des Vorhabensgebietes in der Grünverbindung weiter zu erhalten, sind im Zuge der Bauplanung folgende Maßnahmen zur qualitativen Aufwertung sowohl an Gebäuden als auch im Außenraum zu setzen:

Wirkung	Maßnahme	Anmerkung
Direkter Lebensraumverlust durch Über- bzw. Unterbauung oder Flächenversiegelung	Minimierung der Bodenversiegelung bei der Erschließung durch Verwendung sickerfähiger Oberflächenbeläge, zumindest bei gering beanspruchten Wegen	Im Zuge der Freiraumplanung Prüfung, ob Einsatz wassergebundener Decken möglich ist
Direkter Lebensraumverlust durch Über- bzw. Unterbauung oder Versiegelung	<p>Extensive bzw. mäßig extensive Dachbegrünung (Schichthöhe 10-15 cm) mit kleinräumiger Reliefierung und artenreicher Gräser-, Kräutervegetation. Aufgrund mäßiger Schichtstärke regelmäßiges Durchtrocknen und damit selbsttätige Verhinderung der Etablierung von Gehölzen.</p> <p>Hohes Blütenangebot für Bienen, Falter und Käfer, dazu hoher Wasserrückhalt, Feinstaubfilterung, Lärminderung, Wärmeisolierung.</p>	<p>Festlegung der genauen Standorte, Schichtstärke und Vegetationszusammensetzung in Abstimmung mit Umweltbaubegleitung. Dabei wird auf eine ausgeprägte Vielfalt an blühenden Kräutern und Gräsern geachtet, die Dickblattgewächse (<i>Sempervivum sp.</i>, <i>Saxifraga sp.</i>, <i>Sedum sp.</i>) und Zwiebelpflanzen (z.B. <i>Allium schoenoprasum</i>, <i>Muscari sp.</i>) einschließen. Zusätzlich werden geeignete Raupennährpflanzen für die regional vorkommenden geschützten Tagfalterarten eingebracht.</p>

Wirkung	Maßnahme	Anmerkung
Direkter Lebensraumverlust durch Über- / Unterbauung sowie Freiflächenversiegelung	Bodengebundene Fassadenbegrünung an ausgewählten Gebäuden/bestehenden Mauern zur Förderung von Verdunstung und als Teillebensraum für Fledermäuse, Vögel und Wirbellose	Berücksichtigung bei der Gebäudeplanung / Umsetzung im Rahmen der gegebenen bautechnischen und -rechtlichen Spielräume (Brandschutz u.a.)
Direkter Lebensraumverlust durch Über- / Unterbauung sowie Freiflächenversiegelung Verlust von Altgehölzen (und damit Altholz/Totholz, Nisthöhlen)	Vorsehen geeigneter Standorte für (Groß-)Baum- und Strauchpflanzungen im Bereich der Außenanlagen im Zuge der technischen Planung sowie Berücksichtigung einzelner Bäume größerer Qualitäten im Zuge der Freiraumplanung	Die Auswahl der Arten für die Baum- und Strauchpflanzungen berücksichtigt – unter der Voraussetzung der standörtlichen Eignung, gestalterischen Qualität und maßvollen Erhaltungsaufwandes - in ausgewogener Weise Arten mit hoher Bedeutung für Kleintiere wie z.B. Weide, Schlehe und andere Rosengewächse.
Verlust von Altgehölzen (und damit Altholz / Totholz, Nisthöhlen)	Einbau von Ganzjahresquartieren mit Spezialisierung (Eignung als Lebensstätte sowohl im Winter wie auch im Sommer) für gebäudebewohnende Fledermausarten z.B. Weißbrand- und Zwergfledermaus	Einfache und kostengünstigen Integration in Bauwerks-Außenwände im Bereich der oberen Gebäudefassade möglich – Positionierung in Abstimmung mit der ökologischen Bauaufsicht. Die freie An- und Abflugmöglichkeit ist dabei zu beachten!
Verkleinerung der Wiesenfläche (frei zufliegender Nahrungsraum für größere Vögel und einige Fledermausarten sowie bodengebundene Arten, geringere „Insektenproduktion“)	Teilweise Kompensation durch Dachbegrünung – Extensive bzw. mäßig extensive Dachbegrünung (Schichthöhe 10-15 cm) mit kleinräumiger Reliefierung und artenreicher Gräser-, Kräutervegetation. Aufgrund mäßiger Schichtstärke regelmäßiges Durchtrocknen und damit selbsttätige Verhinderung der Etablierung von Gehölzen. Hohes Blütenangebot für Bienen, Falter und Käfer, dazu hoher Wasserrückhalt, Feinstaubfilterung, Lärminderung, Wärmeisolierung.	Festlegung der genauen Standorte, Schichtstärke und Vegetationszusammensetzung mit der Umweltbaubegleitung. Dabei wird auf eine ausgeprägte Vielfalt an blühenden Kräutern und Gräsern geachtet, die Dickblattgewächse (<i>Sempervivum sp.</i> , <i>Saxifraga sp.</i> , <i>Sedum sp.</i>) und Zwiebelpflanzen (z.B. <i>Allium schoenoprasum</i> , <i>Muscari sp.</i>) einschließen. Zusätzlich werden Raupennährpflanzen für die regional vorkommenden Tagfalterarten eingebracht.

Wirkung	Maßnahme	Anmerkung
Verlust von Strukturen wie alte Mauern, Stein- und Asthaufen	Herstellung von Oberflächen und Gestaltungselementen im Bereich der Außenanlagen in einer Weise, dass diese auch Habitatfunktion als Nahrungsraum, Tages- oder Überwinterungsversteck, und tw. Fortpflanzungsstätte für standorttypische Arten wie Weißbrustigel, Äskulapnatter, Blindschleiche, Zauneidechse und wirbellose Tiere erfüllen.	Durch bewusste Materialwahl und geeignete Gestaltungstypologien, etwa die Verwendung von heimischem Holz bzw. standorttypischem Stein, rauem Fassadenputz oder der Anlage von Trockensteinmauern
Verlust von Offenboden	Im Bereich der Außenanlagen und Dächer werden einige m ² Oberflächen und Gestaltungselemente in einer Weise hergestellt, dass sie zur Gewinnung von Nistmaterial für die Mehlschwalbe und als Brutplätze für z.B. Wildbienen dienen.	Im Zuge der Freiraumplanung können Möglichkeiten der Kombination mit Kinderspielelementen geprüft werden, ebenso ist eine Positionierung auf Dachflächen in Abstimmung mit der ökologischen Bauaufsicht möglich.
Höhere Pflegeintensität und Verarmung der bestehenden Wiesenflora aufgrund gärtnerischer Ausgestaltung	Neuanlage von Wiesen mit regionalem, standortangepasstem Saatgut	Verwendung von Erdmaterial mit geringerem Nährstoffgehalt – möglichst von autochthonem Material aus dem Nordteil des Bestandes
Stärkere Beschattung	Nur teilweise möglich – Anlage wenig gestörter Sonnenplätze für Reptilien und Kleinsäuger z.B. Natursteinmauern	Sonnenplätze bereits in der Bauplanung / Freiraumplanung vorsehen
Störungen der wildlebenden Fauna und Flora durch Lärm, Betritt und Haustiere	Schaffung von wenig gestörten Randzonen – wilden Ecken für Fauna und Flora	Geringere Pflegeintensität vorsehen – Pflegekonzept erstellen und Weitergabe an Betreuungsfirma sichern
Fragmentierung, Qualitätsminderung für Arten mit hohem Raum- bzw. speziellem Strukturbedarf	Offenhalten von bodenebenen Durchlässen an der westlichen und östlichen Grundgrenze	Bewusste Materialwahl und geeignete Gestaltungstypologien zu Vermeidung der Ausbildung von Kleintierbarrieren, etwa für den Weißbrustigel.
Fragmentierung, Qualitätsminderung für	Einbau von geeigneten Nisthilfen für Mauersegler und Mehlschwalben	Mindesthöhe unter dem Einflugloch 6 bis 7 m über dem Erdboden unter

Wirkung	Maßnahme	Anmerkung
Arten mit hohem Raum- bzw. speziellem Strukturbedarf		Beachtung einer freien An- und Abflugmöglichkeit. Die Anbringung mehrerer Nisthilfen dient zur Förderung einer Koloniebildung. Die Festlegung der genauen Standorte im Gebäudekomplex erfolgt mit der Umweltbaubegleitung.

5.3. Ökologische Planungs- und Baubegleitung

Aufgrund der begründeten hohen Ansprüche an eine Aussenanlagengestaltung, die bestmöglich den begründeten und beschriebenen Ansprüchen aus naturschutzfachlicher Sicht genügt, ist es erforderlich, sowohl im Zuge der weiterführenden Projektplanungen wie auch einer kommenden Projektumsetzung fachlich einschlägig qualifizierte KonsulentInnen beizuziehen.

6. Resümee

Unter Berücksichtigung der besonderen räumlichen Stellung des Betrachtungsraumes (Lage in einem übergeordneten regionalen Grünzug, Lage in der Entwicklungszone des Biosphärenparks Wienerwald), den gegebenen Trittsteinbiotopfunktionen des Ortes, dem Bestand vergleichsweise großer Wiesenflächen und dem Fehlen vergleichbarer Wiesenstücke im Umgebungsbereich, der Vielfalt örtlicher habitatbildender Kleinstrukturen, dem Bestand wertbildender Altgehölze und ruderaler Vegetationsstrukturen und den daraus resultierenden Lebensraumfunktionen der durch das ggst. Projektvorhaben (PD-Entwurf für neues Siedlungsgebiet 1160 Wien, Gallizinstraße 8-16) räumlich tangierten Flächen ist es erforderlich geeignete Maßnahmen zu setzen, um keine maßgeblichen Verschlechterungen gegenüber dem Status quo zu begründen.

Auch wenn aus heutiger Sicht keine relevanten Eingriffstatbestände gem. den einschlägigen Bestimmungen des Wiener Naturschutzgesetzes idGF im Zusammenhang mit der durch den vorliegenden Planentwurf vorgezeichneten räumlichen Entwicklung zu begründen sind, verlangen die o.a. räumlichen Sensibilitäten geeignete Schritte, um begründete Ansprüche aus naturräumlicher Sicht bestmöglich mit dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des ggst. Siedlungsbauvorhabens harmonisieren zu können.

Sieht man von szenariohaft aufgezeigten, hypothetischen Möglichkeiten der Reduzierung der Bebaungsdichte im Betrachtungsraum ab, so sind jedenfalls umfangreiche, im Einzelnen taxtativ angesprochene Auflagen aus naturschutzfachlicher Sicht verbindlich zu berücksichtigen, um dem oben gestellten Anspruch gerecht werden zu können.

Die ggst. Auflagen umfassen ein begleitendes naturschutzfachliches Monitoring der Projektgebietsflächen bis Baubeginn, das Beiziehen fachlich einschlägig qualifizierter FachkonsulentInnen bereits im Zuge weiterführende Projektplanungen, eine Minimierung des Anteils versiegelter Flächen im Außenraum, die Ausbildung naturschutzfachlich wertvoller extensiver Gründachflächen, bodengebundene Fassadenbegrünungsmaßnahmen, das Vorsehen geeigneter Standorte für (Groß-) Baum- und Strauchpflanzungen bei bewußter naturschutzfachlich begründeter

Gehölzartenwahl, die Integration geeigneter Nisthilfen und Ganzjahresquartiere für Vögel und Fledertiere in ausgewählten Gebäude- und Fassadenzonen, die Schaffung geeigneter Kleinstrukturen / Habitatrequisiten im Außenraum als Lebens- und Fortpflanzungsstätten standorttypische Arten wie Weißbrustigel, Äskulapnatter, Blindschleiche, Zauneidechse, die Neuanlage von Wiesen mit regionalem, standortangepasstem Saatgut, das Vorsehen von wenig gestörter Sonnenplätzen für Reptilien und Kleinsäuger, die Gewährleistung räumlicher Durchlässigkeiten zu den Nachbargrundstücken sowie das Vorsehen einer ökologischen Bauaufsicht bei einer kommenden Bauumsetzung.

Dipl.Ing. Elisabeth WRBKA e.h.

Dipl.Ing. Thomas PROKSCH e.h.

Wien, am 15.11.2018

7. Literaturquellen

MA 21 - STADTEILPLANUNG UND FLÄCHENNUTZUNG: Beilage I zu Planentwurf 8197 – 16., Gallitzinstraße Umweltbericht; Wien 2018; 30 Seiten

PISTECKY, W.: Stadträumliche Entwicklung „Gallitzinstraße 8 – 16“ Bürger-/Innen-Dialogveranstaltung 16.11.2017 – Bericht; im Auftrag der ARWAG/SÜBA/BIP, Wien 2017; 20 Seiten

PROKSCH, Th – LAND IN SICHT.: Gutachtliche Stellungnahme Wohnbauvorhaben Gallitzinstraße 8 – 16 1160 Wien, Sachbereich Naturschutz/Artenschutz; im Auftrag der MA 21, Wien 2018; 29 Seiten

PROKSCH, Th. – LAND IN SICHT: Gallitzinstraße 8 – 16 Naturschutzfachliches Screening; im Auftrag der ARWAG/SÜBA/BIP, Wien 2017; 35 Seiten

SEIDL, A.: Der (un)sichtbare Bach. Der Ottakringerbach im Wiener Stadtbild – eine Spurensuche, Wien 2006; 11 Seiten

SENATSWERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG KOMMUNIKATION (Hrsg.): Tiere als Nachbarn. Artenschutz an Gebäuden, Berlin 2000; 57 Seiten

STILES, R. et al: Urban Fabric Types and Microclimate Response - Assessment and Design Improvement. Final Report, erstellt im Rahmen von: ACRP 3rd Call, Thematic Area 4: Understanding the climate system and consequences of climate change, Klima- und Energiefonds, Bundesministerium für Innovation, Verkehr und Technik (bmvit), Endbericht, Wien 2014; 279 Seiten

WRBKA, E. – AVL: Stadträumliche Entwicklung Gallitzinstraße, Ergebnisse der Begehung vom 3.5.2018; im Auftrag der GRÜNEN – Ottakring, Wien 2018; 5 Seiten

WIENER UMWELTSCHUTZABTEILUNG – MA 22 (Hrsg.): Netzwerk Natur Leitlinien – Ottakring + Hernals I Naturschutz-Ziele, Wien 2002, aktualisiert 2011; 95 Seiten

ŽUVELA-ALOISE, M.: Städte im Klimawandel – Maßnahmen zur Eindämmung städtischer Wärmeinseln, ZAMG - Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, Tagungsunterlage, Wien 2018; 25 Seiten

Internet: http://ffh-vp-info.de/FFHVP/download/Raumbedarf_FFH_Arten.pdf
abgerufen am 04.10.2018